

# ZWISCHBERGEN

## REGLEMENT ÜBER DIE FÖRDERUNG VON ENERGIEEFFIZIENZ UND ERNEUERBAREN ENERGIEN



### INHALTSÜBERSICHT

- 1. Kapitel    ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis Art. 3)
- 2. Kapitel    ART UND HÖHE DER FINANZHILFEN (Art. 4 bis Art. 6)
- 3. Kapitel    VERFAHREN UND FINANZIERUNG (Art. 7 und Art. 8)
- 4. Kapitel    SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 9 bis Art. 11)
- Anhang 1    TABELLE FÖRDERMASSNAHMEN

# REGLEMENT ÜBER DIE FÖRDERUNG VON ENERGIE-EFFIZIENZ UND ERNEUERBAREN ENERGIEN DER GEMEINDE ZWISCHBERGEN

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Zwischbergen beschliesst:

- Eingesehen die Artikel Nr. 69, 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- Eingesehen die Artikel Nr. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
- Eingesehen den Artikel Nr. 10 des kantonalen Gesetzes über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1988,
- Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004

auf Antrag des Gemeinderates folgendes Reglement:

# 1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die durch die Gemeinde Zwischbergen im Rahmen des Energieförderprogramms durchgeführten Förderungen, sowie zusätzliche Massnahmen.

<sup>2</sup> Das Förderreglement soll Einwohner, Gewerbetreibende und Gebäudebesitzer der Gemeinde Zwischbergen zur Umsetzung von Massnahmen zur Energieeffizienz im Gebäudebereich motivieren und sie dabei auf verschiedene Arten unterstützen.

<sup>3</sup> Das Förderreglement soll den nachhaltigen, verantwortungsvollen und ökologischen Umgang mit Energie fördern.

## Art. 2 Berechtigte Bauten

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Zwischbergen, für welche ein Antrag auf eine Förderung nach diesem Reglement gestellt wird.

<sup>2</sup> Beiträge werden an Anlagen gewährt, die erneuerbare Energien nutzen oder in anderer Hinsicht eine rationelle und umweltverträgliche Energienutzung garantieren, wie z.B. Umweltwärme (Wärmepumpen...), Biomasse (Holzenergie...), Solarenergie (thermische Solaranlagen, Photovoltaik...), Ersatz von Ölheizungen und eventuell andere Technologien (Wärme-Kraft-Kopplung, Windenergie...).

<sup>3</sup> Gebäude und Gebäudeteile, welche energetisch saniert oder mit hoher energetischer Effizienz neu erstellt werden, werden finanziell unterstützt.

## Art. 3 Bestimmungen bezüglich Objekten des baulichen Erbes

Auf Objekten die geschützt, als erhaltens- oder schützenswert verzeichnet oder über das Inventar des baulichen Erbes klassiert sind, werden nur Massnahmen unterstützt, die mit den Erhaltungszielen des Gebäudes kompatibel sind. Für wesentliche Änderungen an den Gebäuden oder Gebäudeteilen, die klassiert oder inventarisiert sind, gilt die Bewilligungspflicht (BauV Art. 18 Abs. 2 c). Alle Änderungen und Bauvorhaben betreffend die vom Kanton oder Bund geschützten Objekte und deren unmittelbaren Umgebung erfordern eine Begutachtung der kantonalen Fachstelle (KNHG Art. 12 Abs. 3).

## 2. Kapitel ART UND HÖHE DER FINANZHILFEN

### Art. 4 Arten der Hilfen

Die Gemeinde gewährt nicht rückzahlbare Beiträge an den Kosten für die in Anwendungsbereich von Art. 2 fallenden Bauten, Anlagen und Massnahmen. Auf die Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

### Art. 5 Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge berechnet sich grundsätzlich in Anlehnung an die Beiträge des Kantons (vgl. Anhang 1 Tabelle Fördermassnahmen). Ausgenommen sind die in Art. 6 erwähnten zusätzlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Pro Baugesuch wird nur ein Förderbeitrag gesprochen.

<sup>3</sup> Beiträge werden nur gewährt, solange die von der Gemeinde Zwischbergen bewilligten finanziellen Mittel gemäss Art. 8 nicht ausgeschöpft sind. Nicht ausgeschüttete Beiträge, bis zu einem max. Betrag von CHF 100'000.00, kann der Gemeinderat auf das Folgejahr übertragen.

<sup>4</sup> Bei Gemeinschaftsanlagen (z.B. Stockwerkeigentümerschaften, Wohnbaugenossenschaften, usw.) muss der Antrag im Namen der jeweiligen Wohnungseigentümer gestellt werden.

<sup>5</sup> Für Bausummen unter CHF 500.00 werden keine Fördermassnahmen bezahlt.

### Art. 6 Zusätzliche Massnahmen

<sup>1</sup> Für einen Energienachweis der als Systemnachweis nach SIA 380/1 erarbeitet wird, leistet die Gemeinde Zwischbergen einen Betrag von pauschal CHF 500.00. Der Systemnachweis nach SIA 380/1 ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und zeigt den Energieverlust, die geplanten energietechnischen Massnahmen und deren Effizienz auf.

<sup>2</sup> Für einen Gebäudeenergienachweis GEAK Plus, beteiligt sich die Gemeinde Zwischbergen an max. 50% der Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.00.

<sup>3</sup> Der Ersatz von Fenstern und Türen wird mit CHF 90.00 auf den m<sup>2</sup> Mauerlichtmass von der Gemeinde Zwischbergen gefördert, insofern der U Wert Glas gleich oder unter 0.7 W/m<sup>2</sup>K liegt.

<sup>4</sup> Am Einbau einer Heizungsfernsteuerung in nicht ganzjährig bewohnten Wohnungen, welche die Temperatur bedarfsgerecht steuert, beteiligt sich die Gemeinde Zwischbergen an max. 50% der Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'000.00.

### **3. Kapitel VERFAHREN UND FINANZIERUNG**

#### **Art. 7 Verfahren und Auszahlung**

- <sup>1</sup> Beitragsgesuche, welche dem Sinn der Fördermassnahmen im Energiebereich im Kanton Wallis entsprechen, dürfen erst nach erfolgter Bewilligung bzw. nach dem Vorliegen des Beitragsentscheids der zuständigen kantonalen Behörde bei der Gemeinde eingereicht werden. Ausnahmen sind Gesuche um Beiträge für zusätzliche Massnahmen gemäss Art. 6, welche vom Kanton nicht unterstützt werden. Das Gesuch um Förderbeiträge ist vor Baubeginn einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Gesuche werden von der Baukommission der Gemeinde Zwischbergen geprüft und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Gemeinderat weitergeleitet.
- <sup>3</sup> Beiträge nach Massgabe dieses Reglementes bestehen nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel. Die Priorisierung wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:
1. Privater Haushalt mit Hauptsteuersitz in der Gemeinde Zwischbergen.
  2. Gewerbe und Unternehmen mit Hauptsteuersitz in der Gemeinde Zwischbergen.
  3. Privater Haushalt mit Hauptsteuersitz in einer anderen Gemeinde.
  4. Gewerbe und Unternehmen mit Hauptsteuersitz in einer anderen Gemeinde.
- <sup>4</sup> Die Auszahlung der kommunalen Fördergelder erfolgt erst, nachdem die kantonale Behörde die Überweisung ihrer Fördergelder bestätigt hat. Ausgenommen sind die in Art. 6 erwähnten zusätzlichen Massnahmen, für welche bei der Gemeinde vor Auszahlung entsprechende Unterlagen eingereicht werden müssen.
- <sup>5</sup> Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung und/oder Fertigstellung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Frist um 12 Monate verlängern.
- <sup>6</sup> Beiträge, die widerrechtlich erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise mit einem Zinssatz von 4% zurückzuerstatten. Die Förderbeiträge müssen ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Bestimmungen über die Sicherung des Beitragszwecks gemäss Art. 24ff des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 kommen analog zur Anwendung.

#### **Art. 8 Finanzielle Mittel**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des Voranschlags die finanziellen Mittel.
- <sup>2</sup> Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gemäss Budgetverfügbarkeit. Übersteigen die zugesicherten Finanzhilfen die im Voranschlag bewilligten Kredite, so wird die Auszahlung aufgeschoben.

<sup>3</sup> Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann ein Energieförderungsfonds, bis zu einem max. Betrag von CHF 100'000.00, für zukünftige Subventionen angehäuft werden.

<sup>4</sup> Der Fonds wird vom Gemeinderat für Fördergelder nach diesem Reglement verwendet.

## **4. Kapitel    SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 9    Bereitstellung der Mittel**

Die finanziellen Mittel gemäss Art. 8 dieses Reglements werden erstmals ab dem Jahr 2022 bereitgestellt.

### **Art. 10    Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

### **Art. 11    Rechtspflege**

Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und dem Gemeindegesetz.

Verabschiedet durch die Urversammlung am 10. Dezember 2021

Durch den Staatsrat homologiert am 16.02.2022.

Gemeindeverwaltung  
Zwischbergen

  
Daniel Squaratti  
Gemeindepräsident

  
Roger Tschopp  
Gemeindeschreiber

## Anhang 1

### TABELLE FÖRDERMASSNAHMEN

Grundsätzlich werden die kommunalen Beiträge in Anlehnung an die kantonalen Fördermassnahmen im Energiebereich festgelegt. Vom Kanton subventionierte Programme werden Seitens der Gemeinde in jedem Fall unterstützt.

Dabei werden folgende Faktoren (Subvention Kanton x Faktor = Beitrag Gemeinde Zwischbergen) angewandt:

<b>Programm Kanton Wallis</b>	<b>Faktor</b>
M-01 Wärmedämmung	0.8
M-03 Automatische Holzheizungsanlage P ≤ 70kW	1.0
M-04 Automatische Holzheizungsanlage P > 70kW	1.0
M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe	1.0
M-06 Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	1.0
M-07 Anschluss an ein Fernwärmenetz	1.0
M-08 Thermische Solarkollektoranlagen	1.5
M-10 Verbesserung GEAK-Klasse	1.0
M-16 Neubau Minergie-P	1.4
M-17 Neubau GEAK A/A	1.2
M-18 Fernwärme: Wärmenetz, Wärmeerzeugungsanlage	1.0

Der Kanton definiert, dass die Bundes-, Kantons- und Gemeindesubventionen nicht mehr als 50% der effektiven Investitionskosten ausmachen dürfen. Bei einer Überschreitung der 50% Grenze wird der Anteil der Gemeindesubvention gekürzt.